

*Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen bzw. -angliederungserklärungen– Informationen für den Bürger*

*(Art. 3, Abs. 5 des Legislativdekrets vom 23.5.2005, Nr. 99)*

Es wird mitgeteilt, dass sämtliche **in dieser Gemeinde und im Regierungskommissariat** verwahrten Erklärungen über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen, die anlässlich der letzten Volkszählung 2001 und danach abgegeben worden sind, dem **LANDESGERICHT IN BOZEN** übergeben worden sind. Das Landesgericht ist nun für die Verwaltung dieser Erklärungen zuständig.

### **1. Wirksamkeit der dem Landesgericht übermittelten Erklärungen**

Die dem Landesgericht übergebenen Erklärungen bleiben solange wirksam, bis sie nicht vom Erklärenden persönlich widerrufen oder geändert werden.

### **2. Änderung der Erklärung**

Wird die Erklärung **innerhalb 28. November 2005** geändert, wird diese Änderung **sofort** wirksam.

Wird die Erklärung hingegen **nach dem 28. November 2005** geändert, erlangt diese Änderung erst nach Ablauf von **zwei Jahren** ab Abgabedatum Wirksamkeit.

### **3. Widerruf und neue Erklärung**

Wird die Erklärung **innerhalb 28. November 2005** widerrufen, ist der Widerruf **sofort** wirksam.

Wird innerhalb des obgenannten Termins, nach erfolgtem Widerruf, eine neue Erklärung vorgelegt, erlangt dieselbe sofortige Wirksamkeit; wird sie hingegen nach Ablauf des genannten Termins vorgelegt, erlangt sie nach Ablauf von 18 Monaten ab Abgabedatum Wirksamkeit.

Der Widerruf der Erklärung ist auch nach dem 28. November 2005 zulässig. Allerdings kann in diesem Fall eine neue Erklärung **erst nach Ablauf von 3 Jahren** ab Erhalt des Umschlages mit der widerrufenen Erklärung abgegeben werden. Die neue Erklärung erlangt nach Ablauf von weiteren 2 Jahren ab Abgabedatum Wirksamkeit.

### **4. Abgabe der Erklärung von Seiten der Bürger, die noch keine abgegeben haben**

Wer es anlässlich der letzten Volkszählung 2001 und danach verabsäumt hat, eine Erklärung abzugeben, kann dies jederzeit nachholen. Dabei muss über das Fehlen der Erklärung eine eigenverantwortliche Ersatzerklärung vorgelegt werden. Wird die Erklärung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen **innerhalb 28. November 2005** abgegeben, wird sie sofort wirksam; die nach Ablauf des vorgenannten Termins abgegebenen Erklärungen erlangen hingegen die Wirksamkeit nach Ablauf von 18 Monaten ab Abgabedatum.

### **5. Zuständige Behörden**

Das Landesgericht in Bozen ist für die gesamte Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit den Erklärungen über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zuständig. Das Landesgericht nimmt die Erklärungen, die Änderungserklärungen und die

Widerrufserklärungen entgegen, verwahrt dieselben und stellt die vorgesehenen Bescheinigungen über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer Sprachgruppe aus. Hierfür muss der interessierte Bürger persönlich erscheinen und einen gültigen Personalausweis bzw. eine gleichwertige Urkunde mitbringen.

**Adresse und Kontaktnummer:**

Landesgericht in Bozen: Duca D'Aosta Straße 40 (zur Orientierung: am früheren Sitz des Katasteramtes in Bozen) Tel. 0471-290275